

# Beitragsordnung des Schwerathletik Hamburg e.V.

## § 1 Geltung

Am 13. Januar 2024 fand die Mitgliederversammlung des Vereins „Schwerathletik Hamburg e.V.“ in Hamburg statt. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung verabschiedeten die Vereinsmitglieder am selben Tage diese Beitragsordnung des Vereins. Diese Beitragsordnung gilt bis zu ihrer Ersetzung durch die Mitgliederversammlung.

## § 2 Athletenmitgliedschaft

- (1) Die Athletenmitgliedschaft beinhaltet die sportliche Förderung des Mitgliedes. Dies beinhaltet die finanzielle Unterstützung in Form von Startgeldern und Startlizenzen für kooperierende Verbände, sowie die kostenlose Teilnahme an Vereinstrainings, die als solche organisiert sind.
  - (a) Die finanzielle Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Kosten für Startbuch und Startlizenz im BVDK des laufenden Jahres. Des Weiteren werden bei entsprechend vorhandenen Mitteln nur die Startgebühren für die Teilnahme an einer einzelnen Meisterschaft im BVDK im Jahr übernommen. Die Übernahme der Startgebühren erfolgt zudem nur nach einer Mitgliedschaft von mindestens drei vollen Monaten vor Wettkampftag. Startgebühren für andere Wettkämpfe bzw. bei Nichterfüllung der Mindestmitgliedschaft sind durch das Mitglied selbst zu tragen bzw. werden vom Verein eingezogen. Nachmeldegebühren sind grundsätzlich vom Mitglied selbst zu tragen.
  - (b) Sollte bei Übernahme der Startgebühren das Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund nicht am Wettkampf teilnehmen, behält sich der Verein es vor, die übernommenen Startgebühren beim Mitglied zurückzufordern.
- (2) Aufnahmegebühr  
Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EURO fällig. Diese wird am Tage des Eintritts fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge  
Die Beitragspflicht von Athletenmitgliedern beträgt jährlich 140,00 EURO. Für Schüler/Studenten/Auszubildende gilt bei entsprechendem Nachweis ein jährlicher Beitrag von 120,00 EURO. Die Beiträge werden zum Ende des Monats Januar für das laufende Jahr per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Bei unterjährigem Beitritt  
Bei Beitritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig für die restlichen Monate des laufenden Jahres eingezogen. Bei Beitritt bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats zählt der Eintrittsmonat auch als beitragspflichtig.

### § 3 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine sportliche Förderung des Mitgliedes. Sie dient der direkten finanziellen Unterstützung der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung des Vereins. Dies bedeutet, dass ein Fördermitglied keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung zur Ausübung des Sports erfährt und auch nicht kostenlos an entsprechend organisierten Vereinstrainings teilnehmen kann.
- (2) Aufnahmegebühr  
Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1,00 EURO fällig. Diese wird am Tage des Eintritts fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge  
Die Beitragspflicht von Fördermitgliedern richtet sich nach deren persönlichen Dafürhalten, solange sie mindestens 60 EURO jährlich oder mehr entspricht. Sie wird zum Ende des Monats Januar für das laufende Jahr per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die konkrete Höhe des Beitrags wird mit dem Anmeldeformular angegeben.
- (4) Bei unterjährigem Beitritt  
Bei Beitritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig für die restlichen Monate des laufenden Jahres eingezogen. Bei Beitritt bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats zählt der Eintrittsmonat auch als beitragspflichtig.
- (5) Ummeldung der Mitgliedschaft  
Eine Fördermitgliedschaft kann mit einem formlosen Antrag zu einer Athletenmitgliedschaft geändert werden. In diesem Fall wird eine Umschreibungsgebühr von 24,00 EURO fällig.

### § 4 Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden von den jeweils hinterlegten Zahlungskonten der Mitglieder mittels SEPA- Lastschriftmandats eingezogen.
- (2) Sofern dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, sind die Beiträge manuell an das Bankkonto des Vereins zu überweisen, notfalls in Bar an den Schatzmeister zu entrichten. Diese Regelungen ersetzen nicht die grundsätzliche Einziehung durch SEPA-Lastschriftmandat.

### § 5 Bisherige Mitgliedschaften

Mitgliedschaften, die nach der Beitragsordnung vom 29.08.2020 geschlossen wurden, werden automatisch zu Athletenmitgliedschaften, weil es sich hierbei um keine neuartige Mitgliedschaft handelt, sondern um eine Umbenennung zur eindeutigen Unterscheidung.

## § 6 Zahlungsver säumnisse von Mitgliedern

Nach erstmaliger Ermahnung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, wird eine zweite Ermahnung mit einer Mahngebühr von 5% des aktuellen Jahresbeitrages erhoben.

Hamburg, den 13.01.2024  
Für Mitgliederversammlung



---